

Aus der AHV und IV : Neuerungen im Nachtrag zur Wegleitung über die Rentenverbesserung bei den Waisenrenten für das aussereheliche Kind

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **45 (1974)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der AHV und IV

Neuerungen im Nachtrag zur Wegleitung über die Rentenverbesserung bei den Waisenrenten für das aussereheliche Kind.

Bisher ist ein aussereheliches Kind, dessen Vater durch Gerichtsurteil oder ausssergerichtlichen Vergleich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war, beim Tode des Vaters eine Waisenrente dann nicht zuerkannt worden, wenn es vom Vater an Stelle der periodischen Unterhaltsbeiträge eine Kapitalabfindung erhalten hatte. Es ergab sich nun in solchen Fällen, dass in tatbeständlicher Hinsicht doch ein Versorger-schaden festgestellt werden musste und die Rente daher gerade im Hinblick auf das erwähnte Prinzip zu Unrecht verweigert wurde. Deshalb gilt nun nach Rz 172 des Nachtrags, dass die Zahlung einer Kapitalabfindung die Entstehung eines Rentenanspruchs nicht ausschliesst. — Andererseits wird der Entwicklung des Gesetzes, das seit 1. Januar 1973 auf eine Kürzung der Kinderrente für aussereheliche Kinder auf die Höhe der Unterhaltsbeiträge verzichtet, und einer Rechtsprechung (vgl. ZAK 1955, S. 458 ff.), die hierin mehr auf die eigentliche Zusprechung der Leistung abstellt denn auf die Höhe und zeitliche Befristung derselben, Rechnung getragen, indem in Rz 170 des Nachtrags ausdrücklich festgestellt wird, es dauere — bei grundsätzlicher Verpflichtung des ausserehelichen Vaters zu Unterhaltsbeiträgen — der Anspruch auf Waisenrente weiter, auch wenn die Unterhaltsbeiträge nicht mehr bezahlt wurden und ungeachtet des Grundes, aus welchem sie nicht mehr bezahlt wurden.

Witwenrente für die geschiedene Frau und Unterhaltsanspruch

Ein Parallelfall zu demjenigen des ausserehelichen Kindes, in dem sich analog eine etwas weitere Auslegung des Versorger-schadens aufdrängt, findet sich in der Regelung, wonach die geschiedene Frau, deren Ehe zwar mindestens 10 Jahre gedauert hat, der gegenüber der geschiedene Mann bei seinem Tode jedoch nicht mehr zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war, keine Witwenrente beanspruchen kann. Wie bei den ausserehelichen Kindern hat hier eine Rechtsentwicklung stattgefunden in dem Sinne, dass es nurmehr darauf ankommt, dass der Unterhaltsanspruch begründet war und festgestellt wurde. Neu wird daher in Rz 112 und 113 des Nachtrags gesagt, für die Entstehung des Rentenanspruchs sei in solchen Fällen unerheblich, ob die betreffende Verpflichtung in die Form von Renten oder einer einmaligen Leistung gekleidet worden sei und ob die Abgeltung der Unterhaltspflicht auf einen bestimmten Zeitpunkt vor oder nach dem Tode des Mannes terminiert war.

Aus dieser neuen Betrachtungsweise wurde ferner auch die Frage angegangen, wie jene Fälle zu behandeln seien, in denen die Frau auf Unterhaltsbeiträge, die ihr an sich zugestanden hätten, verzichtet hat, ein Umstand, welcher die Frau bislang vom Rentenanspruch a priori ausschloss. Es wurde geprüft, ob dieser Verzicht nicht zumindest dann, wenn er klar aus dem

Scheidungsurteil hervorgehen sollte, als unbeachtlich erklärt werden müsste. Damit hätte man aber wohl ein allzu grobes Kriterium aufgestellt, das nicht nur über den Wortlaut, sondern auch über den Zweckgedanken von Artikel 23 Absatz 2 AHVG hinausgegangen wäre, wo die Unterhaltspflicht als Anspruchsvoraussetzung genannt ist. Man ist daher in Anlehnung an eine ähnliche Regelung, wie sie für den Anspruch auf Kinderrente der geschiedenen Frau durch die Rechtsprechung eingeführt worden ist (vgl. Art. 31 Abs. 2 Bst. c IVV), zur Auffassung gelangt, es solle der Verzicht auf Unterhaltsbeiträge seitens der Frau dann nicht die Verweigerung der Rente nach sich ziehen, wenn ein offensichtlich aus Gründen einer massgeblichen Invalidität des Ehemannes geleistet worden ist (Rz 112 des Nachtrags). Damit sollen die Scheidungsrichter eines Dilemmas enthoben werden, in das sie sich bis anhin gestellt sahen, wenn einerseits mit Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse (z. B. bei einem schwer geistig Geschädigten) die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen dem gesunden Menschenverstand widersprach, die Sicherung der Ansprüche der Frau gegenüber der AHV dies aber dennoch gebieterisch verlangte. Allerdings ist zu sagen, dass diese Auslegung des Gesetzes, wie sie nun in den neuen Weisungen ihren Niederschlag gefunden hat, die Feuerprobe der Rechtsprechung noch nicht bestanden hat.

Drittauszahlung und Taschengeld

Im Nachtrag sind endlich die Weisungen über die Drittauszahlung der Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV und IV präzisiert worden (Rz 1090—1104). Es musste in erster Linie der stärkeren Beachtung empfohlen werden, dass eine Drittauszahlung dann nicht ohne weiteres vorgenommen werden darf, wenn der Rentenberechtigte vorübergehend nicht in der Lage ist, die Rente persönlich in Empfang zu nehmen, weil er in diesem Falle meist einen Dritten gegenüber der Post ermächtigen kann, die Auszahlung entgegenzunehmen, oder doch sich die Rente auf Konto (Postcheck oder Bank) auszahlen lassen kann. Diese Klärung sollte sowohl im Interesse der Rentenberechtigten als auch der die Rente auszahlenden Ausgleichskasse liegen.

Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, dass auf dem Gebiete der Rentenauszahlung die Zeit von Sonderwünschen vorbei ist. Was früher bei einem kleinen Rentenbestand an entgegenkommender Berücksichtigung noch möglich war, ist heute bei einem Bestand von rund einer Million Renten schlechterdings ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen etwas enger gefasst, aber gleichzeitig auf die Arbeitgeber ausgedehnt wurde sodann die seinerzeit durch die Rechtsprechung eingeführte Sonderregelung der Auszahlung einer Nach-

zahlung an Dritte. Zum Zwecke der erleichterten Durchführung der Weisungen über die Drittauszahlung besteht nun ein spezielles Formular, das alle für die Ausgleichskassen erforderlichen Angaben enthält. Besonders hervorzuheben ist hier auch die nunmehrige Bekanntgabe des neuen Betrages an Taschengeld (pro Monat und pro Person 80 Fr.), der grundsätzlich den Rentenberechtigten zukommen soll, deren Rente an ein vormundschaftliches Organ oder eine sie unterstützende Fürsorgestelle ausgerichtet wird. Festgehalten wird, wo allfällige Beschwerden in dieser Sache einzureichen sind; nicht zuständig ist hierfür die Ausgleichskasse. Diese Regelung ist übrigens in enger Zusammenarbeit mit der Konferenz für Oeffentliche Fürsorge so getroffen worden. Die Fürsorgestellen werden durch geeignete Publikation orientiert.

Nähere Einzelheiten über Drittauszahlung und Taschengeld enthält ein vom BSV ausgearbeitetes Merkblatt, das ebenso wie das zuvor erwähnte Formular ab März bei den AHV-Ausgleichskassen bezogen werden kann.

Der jugendliche Behinderte in der Invalidenversicherung

Dem jugendlichen Behinderten kommt in der IV eine weit grössere Bedeutung zu, als anfänglich angenommen worden war. Es ist verdienstvoll, dass die Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Kranken- und Invalidenorganisationen (ASKIO) sich an ihrem Mitarbeiterkurs vom letzten Herbst gerade über dieses Thema orientieren liess. Wir freuen uns, in einer Artikelfolge die Ausführungen wiedergeben zu können, die Dr. Achermann, Chef der Abteilung Beiträge und Leistungen AHV/IV/EO beim BSV, an der erwähnten Veranstaltung gemacht hat. Die vierteilige Artikelfolge wird nach deren Abschluss in einem Separatdruck erscheinen.

A. Grundsätzliches

Die Grundgedanken, Ziele und Zwecke, auf denen die IV ihr System von Leistungen oder Massnahmen für invalide Jugendliche aufbaut, können zusammengefasst wie folgt umschrieben werden:

Die IV ist ein mit der AHV verbundenes Element des Systems der sozialen Sicherheit der Schweiz. Sie ist eine obligatorische Volksversicherung, in welche alle Jugendlichen von Gesetzes wegen einbezogen sind, soweit sie obligatorisch versichert sind (Ausnahmen: Ausländer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und auch nicht erwerbstätig sind; vorbehalten bleiben besondere Regelungen in Staatsverträgen). Der Anspruch auf Leistungen setzt immer eine Invalidität voraus (körperlicher oder geistiger Gesundheitsschaden). Blosser Charakterdefekte gelten nicht als Invalidität.

Der Schutz vor den wirtschaftlichen Risiken, Nachteilen oder Folgen der Invalidität ist in erster Linie durch Eingliederungsmassnahmen zu gewähren. Dies gilt sowohl für invalide Jugendliche, die nie erwerbstätig sein können (z. B. durch medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen, durch Massnahmen der Sonderschulung), als auch für Minderjährige mit der Fähigkeit, später erwerbstätig zu sein. Erst in

zweiter Linie sollen Geldleistungen die erlittenen Schäden abdecken oder angemessen vermindern.

Hauptziel der IV für Jugendliche (wie auch für Erwachsene) ist deshalb, mit allen zumutbaren und geeigneten Mitteln die Eingliederung ins Erwerbsleben zu unterstützen, d. h. im Rahmen des Zumutbaren und Geeigneten die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu verbessern, zu erhalten und deren Verwertung zu fördern. Nur in Fällen, in denen diese Massnahmen nicht oder nur in unzureichendem Masse zu diesem Ziel führen, werden von einem bestimmten Invaliditätsgrad und vom 18. Lebensjahr an IV-Renten gewährt.

Die Massnahmen der IV beruhen auf Rechtsansprüchen der Jugendlichen. Kantonale Gerichte und das Eidgenössische Versicherungsgericht sorgen für den Rechtsschutz.

Für invalide Jugendliche sind Eingliederungsmassnahmen vorgesehen, die bedeutend umfassender sind als die für Erwachsene vorgesehenen Vorkehren. Die Jugendlichen können namentlich zwei Leistungsarten beanspruchen, die Erwachsenen nicht zustehen, nämlich Behandlungen von Geburtsgebrechen und Massnahmen für die Sonderschulung und für die Betreuung Minderjähriger, und zwar unabhängig davon, ob später eine Eingliederung ins Erwerbsleben möglich ist. Bei Erwachsenen ist die voraussichtliche mögliche Eingliederung stets eine unerlässliche Bedingung für Eingliederungsmassnahmen. In diesem Sinne sind invalide Jugendliche gegenüber erwachsenen invaliden Versicherten «privilegiert».

Invalide Jugendliche kommen in hohem Masse in den Genuss der verschiedensten Arten von Nutzleistungen von Institutionen und Stellen, die der Förderung der Invalidenhilfe dienen; diesen fliessen in erheblichem Ausmasse Subventionen bzw. Beiträge der verschiedensten Art zu (z. B. den Sonderschulen, Werkstätten für Dauerbeschäftigung, Wohnheimen, Dachorganisationen der Invalidenhilfe, Ausbildungsstätten für Fachpersonal usw.).

Auch für die Jugendlichen besteht freie Wahl unter den eidgenössisch diplomierten Aerzten, Zahnärzten und Apothekern. Nach Möglichkeit wird ihnen auch freie Wahl unter den durch die IV zugelassenen Anstalten, Abgabestellen für Hilfsmittel und medizinischen Hilfspersonen gewährt (vgl. hierzu Art. 26 und 26bis IVG sowie Art. 24 IVV).

Ueber die Ansprüche auf Leistungen fassen die IV-Kommissionen Beschluss, der in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung durch die zuständige AHV-Ausgleichskasse zu eröffnen ist. Die zuständigen IV-Kommissionen sind ohne Rücksicht auf die für Jugendliche geltend gemachten Leistungen von Gesetzes wegen angehalten, in jedem Fall die Eingliederungsmöglichkeiten zu prüfen.

Aus ZAK

Der lieb Gott het scho mängem e Boum über e Wäg gleit, dass er sech bsinni, dass gäb er's wyter zwängi.

R. von Tavel